



29.08.2012

Informationsvorlage Nr. IV-035/2012 - öffentlich

Fachbereich Öffentliches Bauen

**für den Bauausschuss und
Finanzausschuss**

Frau Manuela König
421-603

2. Änderung der "Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Lutherstadt Wittenberg" in der aktuellen Fassung vom 06.06.2012

Bezug:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 27.06.2012 die Beschlussvorlage BV-070/2011 (2. Änderung) in der aktuellen Fassung vom 06.06.2012 „Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Lutherstadt Wittenberg“ in die Ausschüsse zurück verwiesen.

Da der Stadtrat noch einmal Klärungsbedarf zu dem Änderungsantrag des Bauausschusses (AEA-005/2012) bzgl. Punkt 29 der Anlage 1 (Gebührentarif) sah, hat der Fachbereich Öffentliches Bauen folgende Erläuterung erarbeitet:

Sachverhalt:

Der Bauausschuss hatte in seiner 34. Sitzung am 05.03.2012 den folgenden Änderungsantrag mehrheitlich bei einer Enthaltung beschlossen:

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt folgende Änderung:

Art der Sondernutzung	Fußgängerzone (Altstadt Wittenberg)	übriges Stadtgebiet einschließlich der Ortsteile	Markt (siehe Lageplan Anlage 2 schraffierte Fläche)
29. Kurzzeitwerbung von Parteien, Vereinigungen und Einzelbewerberinnen und -bewerbern an Lichtmasten aus Anlass von Wahlen, Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie gemeinnützige Veranstaltungen im öffentlichen Interesse	entfällt	gebührenfrei	entfällt

Positionierung der Verwaltung zum Änderungsantrag des Bauausschusses (AEA-005/2012)

Aufgrund ihrer gesonderten Stellung sollte aus Sicht der Verwaltung die Wahlwerbung unabhängig von der anderen Kurzzeitwerbung in einem gesonderten Punkt im Gebührentarif geregelt werden.

Die Sondernutzungsgebühr für gemeinnützige Veranstaltungen im öffentlichen Interesse ist in der derzeit gültigen Sondernutzungsgebührensatzung unter Nr. 28 und in dem Entwurf der neuen Satzung unter Nr. 30 - jeweils im Gebührentarif - als gebührenfrei geregelt. Dies entspricht dem Wortlaut des Antrages aus dem Bauausschuss bzgl. der gemeinnützigen Veranstaltungen im öffentlichen Interesse.

Es ist jedoch in der derzeit gültigen Sondernutzungsgebührensatzung unter Nr. 28 im Gebührentarif auch geregelt, dass die Kurzzeitwerbung werbeentgeltpflichtig ist. Diese Regelung wird u. a. in dem Vertrag bzgl. Werberechte mit der Deutschen Städte Medien GmbH (DSM) berücksichtigt. Der Vertrag hat noch eine Laufzeit bis mindestens 01.11.2015.

Würde der Antrag des Bauausschusses für Kurzzeitwerbung gemeinnütziger Veranstaltungen im öffentlichen Interesse in die Sondernutzungsgebührensatzung aufgenommen werden, dann gäbe es einen Konflikt mit dem DSM-Vertrag. Aus diesem Grund sollte der Satzungsentwurf der Verwaltung an dieser Stelle nicht geändert werden. Ergänzend kann jedoch festgestellt werden, dass bisher für gemeinnützige Veranstaltungen im öffentlichen Interesse - bei entsprechender Beantragung des jeweiligen Sondernutzungsnehmers - zwischen der Lutherstadt Wittenberg und der DSM abgestimmt wurde, dass kein Werbeentgelt erhoben wird. In dem DSM-Vertrag ausdrücklich ausgeschlossen wurde die Kurzzeitwerbung für Wahlen und Sportstätten, d. h. die Aufnahme der geänderten Regelung bzgl. der Wahlwerbung aus dem Bauausschussantrag in die neue Satzung hätte keinen Konflikt zwischen Satzung und DSM-Vertrag zur Folge.

Der Finanzausschuss wurde in der Sitzung am 05.06.2012 bereits über den vorgenannten Sachverhalt von der Verwaltung informiert und hat sich für eine unveränderte Fassung des Punktes 29 der Anlage 1 im Gebührentarif entschieden.

Eckhard Naumann